

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

---

2009	Ausgegeben am 27. Januar 2009	Nr. 17
------	-------------------------------	--------

---

## Inhalt

Änderung von § 5 der Satzung der Handwerkskammer Bremen	. . . . . S. 221
---	------------------

---

### **Änderung von § 5 der Satzung der Handwerkskammer Bremen**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Bremen hat auf ihrer Sitzung am 16. Dezember 2008 die nachstehende Änderung des § 5 der Satzung der Handwerkskammer Bremen beschlossen:

(1) ...

(2) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe wie folgt auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt:

I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	AG*	AN**
Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stukkateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger, Eisenflechter, Bautrocknungsgewerbe, Bodenleger, Asphaltierer (ohne Straßenbau), Fuger (im Hochbau), Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden), Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau), Betonbohrer und -schneider, Theater- und Ausstattungsmaler	5	3
<b>II. Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe</b>		
Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Behälter- und Apparatebauer, Uhrmacher, Graveure, Metallbildner, Galvaniseure, Metall- und Glockengießer, Schneidwerkzeugmechaniker, Gold- und Silberschmiede, Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung, Metallschleifer und Metallpolierer, Metallsägen-Schärfer, Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren), Fahrzeugverwerter, Rohr- und Kanalreiniger, Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)	6	3
<b>III. Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe</b>		
Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker, Friseure, Gebäudereiniger, Appreteure, Dekateure, Schnellreiniger, Teppichreiniger, Getränkeleitungsreiniger, Kosmetiker, Maskenbildner	4	2
<b>IV. Gruppe der Holzgewerbe</b>		
Tischler, Boots- und Schiffbauer, Parkettleger, Rollladen- und Jalousiebauer, Modellbauer, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Holzbildhauer, Böttcher, Korbmacher, Holzschuhmacher, Holzblockmacher, Daubenbauer, Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung), Muldenbauer, Holzreifenmacher, Holzschindelmacher, Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale), Bürsten- und Pinselmacher	2	1
<b>V. Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe</b>		
Seiler, Damen- und Herrenschneider, Sticker, Modisten, Weber, Segelmacher, Kürschner, Schuhmacher, Sattler und Feintäschner, Raumausstatter, Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung, Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration), Fleckteppichhersteller, Klöppler, Theaterkostümnäher, Plisseebrenner, Posamentierer, Stoffmaler, Stricker, Textil-Handdrucker, Kunststopfer, Änderungsschneider, Handschuhmacher, Ausführung einfacher Schuhreparaturen, Gerber	1	
<b>VI. Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe</b>		
Bäcker, Konditoren, Fleischer, Müller, Brauer und Mälzer, Weinküfer, Innerei-Fleischer (Kuttler), Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör), Fleischerleger, Ausbeiner	1	1
<b>VII. Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe</b>		
Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Vulkaniseure, und Reifenmechaniker, Glasveredler, Feinoptiker, Glas- und Porzellanmaler, Edelsteinschleifer und -graveure, Fotografen, Buchbinder, Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker, Siebdrucker, Flexografen, Keramiker, Orgel- und Harmoniumbauer, Klavier- und Cembalobauer, Handzuginstrumentenmacher, Geigenbauer, Bogenmacher, Metallblasinstrumentenmacher, Holzblasinstrumentenmacher, Zupfinstrumentenmacher, Vergolder, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Bestattungsgewerbe, Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung), Klavierstimmer, Theaterplastiker, Requisiteure, Schirmmacher, Steindrucker, Schlagzeugmacher	1	

\*) Vertreter der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden der Anlagen A, B1 und B2.

\*\*) Arbeitnehmervertreter, die eine Gesellenprüfung oder andere Abschlussprüfung abgelegt haben oder, wenn sie in einem Betrieb eines handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind, nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder einem Arbeitnehmer ausgeführt werden, der einen Berufsabschluss hat, die in Betrieben eines selbständigen Handwerkes oder Gewerbetreibenden der Anlagen A, B1 und B2 beschäftigt sind.

(3) bis (5) ...

(6) Drei Vertreter der Betriebsinhaber und deren Stellvertreter müssen bei der Handwerkskammer mit einem Gewerbe der Anlage B 1 und drei Vertreter der Betriebsinhaber und deren Stellvertreter müssen bei der Handwerkskammer mit einem Gewerbe der Anlage B 2 der Handwerksordnung eingetragen sein. Von den Vertretern der Arbeitnehmer müssen zwei in einem Betrieb der Anlage B 1 und einer in einem Betrieb der Anlage B 2 beschäftigt sein; das gilt ebenso für deren Stellvertreter.

(7) und (8) ...

(9) Die Vollversammlung ist verpflichtet, die Verteilung der Sitze nach Absatz 1 bis 3 rechtzeitig vor jeder Neuwahl zu prüfen und ggf. in der Satzung neu festzusetzen, wenn sie der Bestimmung des § 93 Abs. 2 Handwerksordnung nicht mehr entspricht.

Der vorstehende Beschluss wurde durch den Senator für Wirtschaft und Häfen durch Bescheid vom 13. Januar 2009 genehmigt.

Bremen, den 15. Januar 2009

gez. Feldmann  
Präses

gez. Busch  
Hauptgeschäftsführer